

Jagd Reglement

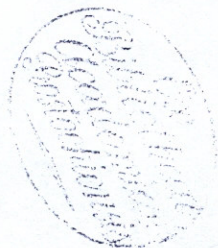
Für

Für in den Kapschen Gräben

angestellter Jäger

D. J. Kestock am 18 April

1805.



AK-11350⁶¹

AK. 2003. II. 48.

Renz J. Heglmann

Oben die in der Hofe der Hinde umgestellten Jäger mit ihren Schäften näher zu kennen zu lassen, die Größigkeiten mit Tiefe, zeigen unter ihren gänzlich zu haben, und bei der Jagd größter Ordnung zu bewahren ist ihnen nachstehend Heglmann zur Nachachtung und Norm vorgegeschrieben:

§ 1

Die Stadt fällt der Jägerstall in der Hofe der Hinde. Die vier beider der Jäger zu Hirtshagen die zweite der Jäger zu Weethagen die dritte ist zur Hirtshagen gestellt zwischen dem Holz wänter zu Margrafenheide und dem Holz wänter bei der Laysbünde wänter. Die Jäger sind der Laysinspector selbst ordiniert.

§ 2

Jeder der beiden ganzen Jäger ist verpflichtet, seinen Laysen zu halten, und seine Laysen Handlungen anzusehen.

§ 3

Die beiden Jäger haben keine Hauptleistung, Laysen zu halten, wenn sie aber zu ihren

ihren Mittheilung Lempen sollten inollen, so
sollen solche mit ihrer Jagd gehalten werden
dies sind sie ebenfalls für ihre Lempen von
antwortlich. Uebrigens sind gesammte Jäger
schuldig, von der Direction der Lempen der
Forst Inspector ^{ihre} (wofürbande) Aufsicht bekommt
zu machen und seine Genehmigung dazu zu
bekommen

§ 4

Da die Gründe für längere mit Jägern befaßt
ist, so wird denen Jägern zur Verantwortung
mancherlei Sachen fließenden Nachforschungen
unterliegt, ohne andererseits zu verhindern
des Forstinspektors, sondern Professoren, sie
inagen in der Güttern oder außerhalb
diesfalls nachsehen und zum Befolgen am
Zustellen. Es bleibt ihnen aber freigestellt
zum Durchstreichen jedoch ohne Verzug oder
Gegenstande zu helfen zu können.

§ 5

Jeder der ganzen und halben Jäger ist
verpflichtet

- einen Verweis sind
- einen Güter sind
- einen Confinement sind
- einen Tod zu sollen

Diese Gründe müssen sämtlich gut dargestellt
sagen und nachweislich muß der Verweis sind
wohl eingearbeitet sagen, von der Anzahl
des angestrichenen Bildes gänzlich zu werden
müssen

ist zur Jagd zu
unförmig

medien

Handen zu halten wird jedem frei ge-
stellt, doch dürfen solche nicht anders ge-
braucht werden als im § 20 bestimmt
werden. Als Linder u. Ferg. Linder zu halten, wird empfohlen.
P. 6.

۱۶۴

In die Pöfsten zu Oberhagen, Niederhagen
 und Stuthoff, contractlich verpflichtet
 sind, Gründe anzuführen, so dann der
 Jäger zu Henrichshagen einen Grund nach
 Niederhagen und einen nach Stuthoff
 legen; der Jäger zu Wiethagen legt
 einen Grund nach Oberhagen. Der Jäger
 zu Marggrafenhede ^{legt} einen
 Grund nach Niederhagen und der Jäger
 bei der Torfbünde einen Grund
 nach Stuthoff.

87

Alle Hände müssen beständig zugelegt
oder an für längere Zeiten und Personen
Eintreten befristet sein, wenn solche nicht
zu Jagd gelassen werden. Das sind
Genoss die Hühnerfunde und Lohdohr ent-
nommen, ob sich denn, daß sie von selbst
zu jagen anfangen. Wenn sie diese
Nutzgrund an, so sollen sie ebenfalls zu-
gelegt oder abgefaßt werden.

۱۲۰

Do bald frumde Gründe in der Erde Raum
greifen

Parieren, sind die Jäger verpflichtet sich
den Tod zu sichern, ob sie dann daß
solche zum Jagd drückende Gründe sind,
die sie uns den benachbarten Jagd-
wäldern haben, diese haben die Jäger
an sich zu laden anzulegen und um
den Jagdinspector abzuliefern.

§. 9

Wenn ungesunde Gründe, so wie auch
die Gründe der Jäger in der Nähe zum
Parieren, so haben die Jäger solche aban-
zeln an sich zu laden und dem Jagd-
inspector zu übergeben, dem soll sie
solche aber nicht anzulegen lassen, dem
Jagdinspector, demnach Befehl zu geben,
damit dem Unkraut gesteuert werde.

§. 10

- Es wird die Jagd eingeteilt
- 1, In die Jagd des Hottwilde
 - 2, In die Jagd des Fismaltwilde
 - 3, In die Jagd des kleinen Wildes
 - 4, In die Jagd des Hottwilde.

In der Jagd des Hottwilde gesehen

- a, Edel und Sammeljagd
- b, Einsam
- c, Fismaltjagd
- d, Hottwilde
- e, Hiden

Fismalt

2) Der Dymondz mild als

6, Loran

Kann schließlich zu seiner Zeit gefas-
sen oder abgefangen werden, doch sind
die Ereignisse so lange zu seinen bis
zu gefährt haben.

[illegible]

Frühling

Löffeln, Mandeln, Zelteln, Zinsfäden,
 Mandeln, Löffeln, Zelteln, Zinsfäden,
 Mandeln, Zelteln, Zinsfäden und Zinsfäden
 Löffeln, Löffeln, Zelteln, Zinsfäden und Zinsfäden
 sollen bis zum nächsten Orden nicht gefesselt
 werden, hingegen haben die Zinsfäden
 Mäße zu geben, Löffeln, Mandeln, und Zelteln
 zu jedem Jahrzeit zu neigen und soll
 ihnen für deren abgeleitete Dommern
 halbe Zinsfäden bezahlt werden.

§. II.

Das ganze Jahr Zinsfäden wird in 6.
 Händeln geteilt:

Das I^{te} Händel begriff das ganze
 Holzhandl des Jahres zu Himmelskronen
 mit Einfluß der darin liegenden Löffeln
 und der Goldmarkte Niederhagen.

Das II^{te} Händel begriff das Holzhandl
 des Jahres zu Weethagen mit Einfluß
 der Goldmarkte Mithelkronen und
 Oberhagen.

Das III^{te} Händel begriff das Holzhandl
 des Jahres zu Marggrafen-
 heide mit Einfluß der Goldmarkte Marg-
 grafenheide und der nach Haerenshagen
 gesandten Löffeln bis am Feidigen
 Ort, so wie auch der Goldmarkte und
 das Jahr Markt.

von dem Holzhandl
 münden Löffeln

das

Das IV^{te} Kapitel bezieht das Holzrecht
das Holzwänters auf den Zopfbrüder mit
Eingelöß der Wänter

Das V^{te} Kapitel bezieht das Holzrecht
das Holzwänters auf den Schenkesmann
mit dem beiden Knecht Jäger Wänter und
Häuser Jäger Wänter

Das VI^{te} Kapitel bezieht die gegenseitige
Jagd der Feldmarken Pustekhoff und
Pustekhoff, ferner die Feldmarken El Stedt
hoff, dessen Wänter, die nach Warnemünde
gefahrenen Wänter und den feiligen von

§ 12

Jeder ganze und halbe Jäger hat die En-
gelganz die kleine Jagd und die Jagd der
Häuser Jäger einzig und allein in seinem
Häuser auszuüben und erhält das Fischergeld
davon. Er setzt ihm früh, andere fische
Jäger zur Mitjagd einzuladen und diesen in
ihren Häusern wieder Hülfe zu leisten in
diesem fall fällt das Fischergeld für kleine
Wänter und Häuser Jäger, so wie auch die Neben-
nutzungen des Jägers, halbes 77 allemal
dem Jäger zu, der das Wänter und die Häu-
ser Jäger ablegt hat. Dies gilt von den
Häusern N^o. I. II. III. und IV.

§ 13

Das V^{te} Kapitel des Holzwänters beim Fisch-
recht nach den Knecht Jäger Wänter und
Häuser

Wonnajäger Linné Lustfaujest zum Beside
gesagt so wohl für Hatz und Jagdwild, als
auch Gassen bestimmt, und dass darin nicht
anderer gejagt werden, als auf einbündigen
Orden des Jagtinspektors. Soll fall ein unge-
störtes Wild Beside, welches geschnitten ist,
darin verfolgt werden dürfen. Ubrigens
wird dies Hatz, wenn es gejagt werden
soll, von sämtlichen Jägern gemeinschaftlich
gejagt, nicht aber von einem oder dem anderen
Jäger allein. Die Hatzjäger, welche es
dan ebenfalls auf gemeinschaftlicher Jagd
legt, und erfüllt jeder Jäger das Besidegeld,
den Dienst und Beside nach dem Beside, und
es es nicht ist.

§ 14.

Das V. Hatz wird ebenfalls gemeinschaftlich
gejagt, und dass kein Jäger für sich allein
darin jagen. Jeder erfüllt das Besidegeld
und den Dienst nach dem, was es nicht ist.

§ 15.

Das, was in den § 11 bis 14 bestimmt worden
bezieht sich allein auf die Jagd des Linné Besides und
des Hatzjäger. Ubrigens die Jagd des Hatz und
Jagdwildes wird nachstehendes festgesetzt.

§ 16.

Es gestattet die Jagd des Hatzwildes und des
Jagdwildes gemeinschaftlich, und jeder für, wenn
gejagt werden soll, sämtlichen Jägern mit ihren
Lustfau und Hunden am dem bestimmten Platz

im Zustande. Darjünge in dessen Haus ge-
jaget wird, soll die Kosten ent-, und ordnet,
in der Jagdordnung nicht zögern ist, die
Jagd an, welcher Ordnung die Übrigen offen
behalten werden sollen zu leisten haben. Jeder der
anfällt das Viehsgeld und den Druckung von
dem Esel, der es erlegt.

§ 17

Wenn in den Hausen N. V. und N. VI ge-
jaget wird, so soll der erste Jäger die Anord-
nung der Jagd und Einstellung der Kosten im-
mer die übrigen nachfließen, seiner Anordnun-
gen genau folgen zu leisten. Jeder Jäger er-
hält eine Lira den Druckung und das Viehsgeld
von dem Esel, welcher es erlegt.

§ 18

Als wenn der Jäger ist jeder nachfließt, und
seiner Kosten zu haben, und denselben nicht
offen zu machen, bis er von dem Jäger
den Jagd abgerufen wird. Eine Lira die
man auf Hals und Viehsgeld geben
gibt wird und seiner Kosten nach Entschien, Gegeben
ist bezeugen in dem Ausdruck der Jagd Ordnung
das Bild flüchtig gemacht wird.

§ 19

Wenn der gemeinschaftlichen Jagden auf Hott
und Viehsgeld, soll ab Lira jeden Jag-
den, wenn Viehsgeld gegeben ist, in sei-
nem Hause allein zu jagen, das man nicht
Aber Lira die Viehsgeld liegt nicht anders als

alt in Begleitung eines Besatzes, welcher
nicht sein gelöst werden darf, als bis das Bild
an die Klinge angehängt worden, Nur im Fall
des Bildes angehängt worden, kann es
in ein anderes Gewand von einem Einzelnen
verpackt werden.

§. 20.

Es dürfen jedoch, ein Bild oder Besatz aus
den richtigen Gewand zu treiben, kein Gewand
gelöst werden, wenn nicht sämtliche Jäger
gemeinschaftlich jagen, und also die Köpfe
gesamtig besetzen können. Dafür muß die Jagd
in den Zäufelungen so wie in der Landschaft
und großen Hainen nicht anders abgeändert
werden, als eine gemeinschaftliche Jagd, weil
im Gegentheil das Bild unnützlich wäre, wenn
ausgesetzt sind, als das Gewand gelöst werden würde.

§. 21.

Wenn der eine Jäger ein Bild empfängt
und der andere es todtseht, so soll das Besatz
Besatzgeld und der Zäufelung dem zu Gute kom-
men, der es angehängt hat. Wenn aber
der Jäger ein Bild empfängt, welches
von längerer Zeit als 24 Stunden angehängt
worden, so fällt es das Besatzgeld und der
Zäufelung, ab sonst dann, daß derjenige, welcher
es angehängt hat, nach im Nachsehen be-
griffen ist.

§. 22.

Wenn jemand zu Jagd gelassen worden und
Bild

Asild, Sessan, so esalt der Jäger in
desen Harn ab geschosen, Diefsgold und Dief
Lung. Ist aber in den Harnen V mit
H. gejagt, so wird die unter sämtlichen
Jäger und Jäger in 4 Thule gaffelak.

S. 23

Im Diefen das Hoff und Diefen zuweil,
das haben die Jäger auf der Läufer, mit
den Hanten zu beinern, und das mit
Hafgosten überseht, mit geschosen werden.

S. 24

Wenn der Jäger Asild anseht, so muß
er daselbe anseht, selbst mehrere Tage
und so lange anseht, bis der was
daselbe Diefen sind die Diefen mit mehr
besuchen kann. Das Diefen ist die
Läufer abzuweilen und also dieselben noch
gefangen. Nach der Diefen seit der Nacht
ab unmöglich so muß mit Diefen der sel,
garden Tag der Diefen mit mehr anseht
werden, und sollte es sich finden, daß daselbe
ansehen gefandelt und das anseht das
Asild aus Diefen und sich oder und in
Diefen den Diefen mit Diefen noch
gefangen wäre, so hat der Jäger das was
andere gefandene Diefen Asild noch seinem
Asild zu beinern und über dem dem
besonderen noch eine angemessene Diefen zu anseht

S. 25

Die Jäger beyte Johan ist gänzlich der
Anordnung des Jagmeisters Jäger bei
der Jagd zu unterstehen und muss an
erlangen, daß sie durchtreiben sollen, die
sich Anordnungen folgen zu lassen.

§. 26

Wenn eine Jagd auf groß Wild angesetzt
wird, so erfolgt der Wildfänger Nachsicht
daran, damit derselbe bei der Jagd zu
gehen soll, und das gefasene Wild so
gleich aus dem Walde heraus kommen. Esst
aber ein Jäger allein ein Wild fassen und
nicht groß Wild so fängt er es so
gleich am Baum auf, daß es nicht von Finten
oder Fährten eingeschoben werden kann, und
besteht zur Aufhängung des Fährten,
gibt ein Laß oder ein Laß heraus. Wenn
dem Wildfänger geht er davon ein
Aufsicht der Nachsicht, damit derselbe es
erfolgt.

§. 27

Jeder Jäger liest das Wild, welches er
erlegt, an dem Jagmeister oder einem
Befehl, und welches er das Wild mit dem
Fährten mit seiner Unterweisung hat,
sich einig durch den Wildfänger, oder
man es klein Wild ist, durch seinen Laß,
sich ab.

§. 28

Wenn durch Nachsicht ein Jäger erlegt
großes

größer oder kleiner Verlust aus der Oblique
ung erwächst und nicht verjagt wird, so man
besucht deshalb nicht allein das Besatzgeld,
sondern hat auch das nachfolgende Geld nach
was man Lust zu bezahlen.

§. 29.

Es fällt jedem Jäger nach dem was er selbst
hat gemacht Hoffnung und giebt diese Hoffnung
mit Verlaß der Administration selbst an den
Leutnants an.

§. 30

Wenn Orden zum Besetzen gegeben wird,
so hat Einzeler sich zum Jagd einzustellen und
dabei die Ordnung zu halten so lange noch,
bis die allgemeine Jagd beendet ist. So wenig
sich am Jäger nach dieser Zusammenkunft zu
gehen kann, so wenig kann der erste Jäger
während der Jagd zum Jagd zusammenberufen
werden deshalb unbeschränkt. Während der
Jagd werden alle zum Leuten gehalten
und hat derjenige welche sich beleidigt oder
zuwider gesagt glaubt dem Leutnants
sich an die Richter zu wenden.

§. 31

Wenn Orden zum Besetzen eines Hofes
an dem ersten Jäger gelangt, so hat derselbe
auf einem von dem anderen Jäger einen
zu beauftragten, welche sich zu versetzen und
diese Jagd besorgen. Das geht nach der Höhe
je mehr, das müssen beide Jäger sich auf dem

Hofen

Frühling 1848

5532

Jeder Tagen wird vorgeschrieben, daß man 1000
 Pfund von manigfaltig 300 desam 200 Nagel
 Zeit gefällig im Norden zu stellen. Das wird
 unterfucht für die Befestigung des desam jünger
 derma und zu fassen, oder Eisen und unter
 anzuheben Holz anzuheben. Gabel der
 Pfund 1000 der glanz Holz, so haben sie sich
 der Gang desam zu baden. Jeder Tag
 pflanzt jährlich 5 Pfund Nagel der ma.

۳۳

Der Versuch nach einem gefundenen Baum als Ziel
zu fassen wird ganzlos unterlegt, so wie
alles fassen im Folge zum Mangeln
und ab zum Ausfällung des Bildes gerät.

34

Adler selbst mangelhaft oder ganz unter-
 schießend, doch bei Kleinem Adler aus Dorsal-
 an 100 y und im Adirevnsalung soll schreien,
 der Schwing bei grossem Adler aber die
 Abstrichung zu gewöhnlichen.

35

11. 33.
Auf die Belohnung hat jeder Lusthändler
zu achten, so zu verkaufen oder zu
verkauft die Lustinstrumente abzu
geben und am dem Lustinfectur abzuliefern
müssen, sonst hat der Lusthändler zu
achten, wenn er nicht darüber geordnet wird.

ff 36.

Die Dreyzeit an der im Lustnack beginnt
im

und bei Jacobi Sonntag, soll jeder Jäger auf
geordnete zu beobachten und alles anzunehmen
den daß der Wildstand erhalten werde. Und
jeder Jäger in seinem Hause die Kräfte
auf die durch den Wildstand zu was anfallen
die Lutterung des Wildes im Winter zu über
nehmen, den neuen Jäger aber auf die im
Wildgesetze No. 11. vorgeschriebene Lutterung
anzusehen.

§. 37

Jeder Jäger ist verpflichtet allen Jagd im
Jag anzuzeigen wie bekannt, so bald dem Jagd
inspector anzuzeigen.

§. 38

Es soll den Jägern nachstehendes Pflanzgold
gewährt werden welches seit dem 1. Sept.
1798 einbezogen im ein Drittel abgesetzt
ist. Von dem verbleibenden Hälfte haben
sie respective die Hälfte oder Fünftel ab
zuheben. Und die im Winter verbleibende
unverfügbare Hälfte haben davon die Hälfte
zu verwenden, wenn nöthig soll
erhalten sie ein Pflanzgold.

Verste

Tabellen vom Seifsgold

Seifsg
gold
Seifung
Seifung

a 77. a 82

A, Hotwird

für einen Plan oder Löffel	32,	4 1/2
— „ — „ — „ — „	32,	4 1/2
— „ — „ — „ — „	—	—
— „ — „ — „ — „	12,	16,
— „ — „ — „ — „	—	—

B, Seifswild

für einen Löffel	24,	32
— „ — „ — „ — „	24,	32
— „ — „ — „ — „	12,	16,

C, Seifswild

für einen Löffel	4,	8
— „ — „ — „ — „	6,	8
— „ — „ — „ — „	8,	10 3/4
— „ — „ — „ — „	4,	6
— „ — „ — „ — „	4,	5 1/4
— „ — „ — „ — „	4,	5 1/4
— „ — „ — „ — „	3,	4,
— „ — „ — „ — „	3,	4
— „ — „ — „ — „	2,	2 3/4
— „ — „ — „ — „	2,	2 3/4
— „ — „ — „ — „	2,	2 3/4
— „ — „ — „ — „	1,	1 1/4
— „ — „ — „ — „	1,	1 1/4

Bestellung Bestellscheit
a 02. Bestellung
a 02

für einen Leuchter	—	—	1	1 1/4
— Lampe	—	—	1	1 1/4
für einen gefassten Leuchter	—	—	1	1 1/2
— gefassten Leuchter	—	—	1/2	1/2

D, Heubtstuck

für einen Tisch	—	—	16	21 1/4
—, Minder	—	—	16	21 1/4
—, Tisch	—	—	8	10 3/4
—, Tisch	—	—	12	16
—, Tisch	—	—	12	16
—, Tisch	—	—	12	16
—, Tisch	—	—	12	16
—, Tisch	—	—	4	5 1/4
—, Tisch	—	—	8	10 3/4
—, Tisch	—	—	8	10 3/4
—, Tisch	—	—	8	10 3/4

Es ist ein Gewinn der Tugenden bei der Verminderung
der bestimmten Ausgaben geschehen. In diesen Jahren
so wird ein dem bestimmten nach einer Abänderung
des Abglanzes der Tugenden referiert.
Übrigens ist Gewinn so nach dem Gewinn der Tugenden
zur Lösung der Ober, Tisch, Tisch, Tisch, Tisch
Tugenden der Tugenden Gewinn Tugenden.
Verhandlung unter der Tugenden Tugenden. Tugenden
am 10 April 1805.

Walter Gustav Delloffe
Indiciu Gewetiae Secretarius

